KANTON AARGAU

Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) über die Gebühren für die interkantonale Prüfung der Osteopathinnen und Osteopathen

Vom 14. Februar 2008 (Stand 10. April 2014)

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 [1)] und Art. 9 Abs. 1 des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (Prüfungsreglement) [2)],

beschliesst: [3)]

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement regelt die im Zusammenhang mit der interkantonalen Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen zu erhebenden Gebühren. Es werden Gebühren für Tätigkeiten und Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission betreffend die Zulassung zur interkantonalen Prüfung sowie die Prüfung selbst festgesetzt.

V

1) SAR 400.700
2) SAR 311.215
3) Die Fassungen von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 entsprechen dem Änderungsbeschluss der GDK vom 24. Januar 2013.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Gebührenansätze

[1] Die Gebühren betragen:

1.	Gebühr für die Anmeldung zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung	CHF 300.–
2.	Gebühr für den ersten Teil der Prüfung (Art. 13 Reglement)	CHF 300.–
3.	Gebühr für die Anmeldung zum zweiten Teil der Prüfung	CHF 300.–
4.	Gebühr für die Prüfung zweiter Teil: Theorie	CHF 500.–
5. *	Gebühr für die Prüfung zweiter Teil: Praxis (Art. 15 bzw. 25 Reglement)	CHF 950.–

[2] Die Gebühren gem. Ziffer 1 und 3 sind zusammen mit der Anmeldung, die Gebühren gem. Ziffer 2, 4 und 5 sind gemäss Art. 9 Abs. 2 Prüfungsreglement zu entrichten.

[3] Im Übrigen gilt sinngemäss die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [4)].

Art. 3 In-Kraft-Treten

[1] Dieses Reglement ist am 14. Februar 2008 in Kraft getreten. Die Änderung tritt mit der Annahme durch den Vorstand der GDK in Kraft.

Bern, 24. Januar 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
DR. CARLO CONTI

Der Zentralsekretär:
MICHAEL JORDI

[4)] SR 172.041.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.02.2008	14.02.2008	Erlass	Erstfassung	2013/6-03
10.04.2014	10.04.2014	Art. 2 Abs. 1, lit. 5.	geändert	2014/3-17

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	14.02.2008	14.02.2008	Erstfassung	2013/6-03
Art. 2 Abs. 1, lit. 5.	10.04.2014	10.04.2014	geändert	2014/3-17